

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2017

5. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2016

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2016 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	320,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	635,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.160,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	255,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	505,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	730,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.770,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	59,00 €
10	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	830,00 €

11	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.470,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	49,00 €
12	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.940,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	98,00 €
13	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 12	1.470,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	49,00 €
14	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.060,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	102,00 €
15	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.120,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	204,00 €
16	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 15	3.060,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	102,00 €
17	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.250,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	75,00 €
18	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.030,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	101,00 €
19	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	480,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	16,00 €
20	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.500,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	50,00 €
21	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	975,00 €

Bestattungen		
23	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
24	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	405,00 €
25	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	510,00 €
26	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	510,00 €
27	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	85,00 €
28	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	135,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	150,00 €
30	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-26 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	255,00 €
31	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 27-29 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	195,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
33	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	350,00 €
34	Einbettung einer Urne in eine Urnengrabstätte	135,00 €
35	Einbettung einer Urne in eine Erdgrabstätte	150,00 €

Sonstige Gebühren		
36	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	105,00 €
37	Benutzung einer Trauerhalle	185,00 €
38	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 21 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
39	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 10 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	130,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 18 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	155,00 €

Artikel II

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2016 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2017

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister